

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 22. Oktober 1976

169. Stück

584. Verordnung: Änderung des Lehrplanes der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sowie Festsetzung der Lehrverpflichtungsgruppen neuer Unterrichtsgegenstände

584. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 29. Juli 1976 über eine Änderung des Lehrplanes der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen sowie über die Festsetzung der Lehrverpflichtungsgruppen neuer Unterrichtsgegenstände

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969, Nr. 234/1971 und Nr. 323/1975, insbesondere dessen §§ 6 und 88, sowie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen auf Grund des § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 22. Juni 1964, mit welcher der Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen erlassen wird, BGBl. Nr. 166, in der

Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 178/1969 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des Art. I erhält die Bezeichnung „§ 1.“;

2. Dem § 1 ist folgender § 2 anzufügen:

„§ 2. Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, werden die Unterrichtsgegenstände des in der Anlage enthaltenen Lehrplanes, soweit sie nicht schon in den Anlagen 1 bis 6 leg. cit. erfaßt sind, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in die in der Rubrik ‚Lehrverpflichtungsgruppe‘ der Stundentafel des Lehrplanes angeführten Lehrverpflichtungsgruppen eingereiht. Hinsichtlich jener Unterrichtsgegenstände, die bereits in den Anlagen 1 bis 6 leg. cit. erfaßt sind, wird in der Stundentafel in Klammern hingewiesen.“;

3. In der Anlage (Lehrplan der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) hat

a) der Abschnitt I (Stundentafel) zu lauten:

„I. STUDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden				Lehrverpflichtungsgruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Religion	2	2	2	2	(III)
Pädagogik	—	1	3	3	(III)
Schulpraxis	—	—	5	5	(III)
Deutsch	4	3	3	3	(I)
Geschichte und Sozialkunde	—	2	2	2	(III)
Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	1	—	(III)
Mathematik	2	2	—	—	(II)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden				Lehr- verpflich- tungs- gruppe
	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	
Theoretische und praktische Fachausbildung					
Fachbereich A:					
Verschiedene Techniken.....	5	4	3	2	(V)
Wäschenähen einschließlich Schnittzeichnen	5	4	3	2	(V)
Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen	4	4	4	5	(V)
Materialienkunde	—	—	1	1	III
Fachbereich B:					
Theoretische Grundlagen der Hauswirtschaft	2	2	2	2	V
Hauswirtschaftliche Arbeiten.....	4	4	4	4	V
Musikerziehung	1	1	1	1	(IV)
Bildnerische Erziehung.....	2	2	2	2	(IV)
Werkerziehung	2	2	—	—	(V)
Leibeserziehung	3	3	2	2	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl	38	38	38	36	
Freigegegenstand					
Englisch.....	2	2	2	2	(I)
Werkerziehung	—	—	2	2	(V)
Gitarrespiel	1	1	1	1	(V)
Chorgesang	1	1	1	1	(V)
Leibesübungen	—	—	2	2	(IV)
Kurzschrift	1	—	—	—	(V)
Maschinschreiben	—	1	—	—	(V) “.

b) im Abschnitt II (Allgemeines Bildungsziel) an die Stelle des Wortes „Mädchenhandarbeit“ die Wendung „Werkerziehung (für Mädchen)“ zu treten;

c) im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, didaktische Grundsätze)

aa) jeweils an die Stelle des Wortes „Mädchenhandarbeit“ die Wendung „Werkerziehung (für Mädchen)“ zu treten;

bb) jeweils an die Stelle der Wendung „Volks- und Hauptschule“ bzw. „Volks- und Hauptschulen“ die Wendung „allgemeinbildenden Pflichtschulen“ zu treten;

cc) es im Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes „Pädagogik“ bei der Aufteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Klassen an Stelle von „3. Klasse (3 Wochenstunden)“ nunmehr „2. Klasse (1 Wochenstunde)“
3. Klasse (3 Wochenstunden)“
und an Stelle von „4. Klasse (4 Wochenstunden)“ nunmehr
„4. Klasse (3 Wochenstunden)“
zu lauten;

dd) es im Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes „Schulpraxis“ bei der Aufteilung der Wochen-

stunden auf die einzelnen Klassen an Stelle von „3. Klasse (2 Wochenstunden für Mädchenhandarbeit, 2 Wochenstunden für Hauswirtschaft)“ bzw. „4. Klasse (2 Wochenstunden für Mädchenhandarbeit, 2 Wochenstunden für Hauswirtschaft)“ nunmehr „3. Klasse (2 1/2 Wochenstunden für Werkerziehung [für Mädchen], 2 1/2 Wochenstunden für Hauswirtschaft)“ bzw. „4. Klasse (2 1/2 Wochenstunden für Werkerziehung [für Mädchen], 2 1/2 Wochenstunden für Hauswirtschaft)“ zu lauten;

ee) es an Stelle der unter der Überschrift „Fachausbildung“ zusammengefaßten Pflichtgegenstände „Verschiedene Techniken“, „Weißnähen einschließlich Schnittzeichnen“, „Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen“ sowie der Pflichtgegenstände „Materialkunde“ und „Hauswirtschaft mit ihren theoretischen Grundlagen“ zu lauten:

„Theoretische und praktische Fachausbildung

Fachbereich A:

Verschiedene Techniken, Wäschenähen einschließlich Schnittzeichnen, Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen, Materialienkunde.

Fachbereich B:

Theoretische Grundlagen der Hauswirtschaft, Hauswirtschaftliche Arbeiten.

Fachbereich A**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Selbständigkeit im Gestalten von Werkstücken in bewährten und zeitgemäßen textilen Techniken unter Verwendung verschiedener Materialien.

Fähigkeit, Wäsche und Kleidungsstücke selbständig herzustellen, umzuarbeiten und auszubessern.

Fertigkeit im Schnittzeichnen. Überlegte Einstellung zur Tagesmode. Wertschätzung der Handarbeit.

Kenntnis der notwendigen Voraussetzungen für die Gestaltung des Unterrichtes in Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Kenntnis der gebräuchlichen textilen Rohstoffe, deren Verarbeitung, Verwendbarkeit, Marktbezeichnung und Preiswürdigkeit.

Fähigkeit, Textilien zu bestimmen und ihre Qualität zu beurteilen.

Kenntnis, richtige Handhabung und Pflege der Arbeitsgeräte, die in der Fachausbildung bzw. im Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden Pflichtschulen verwendet werden.

Lehrstoff:**Verschiedene Techniken****1. Klasse (5 Wochenstunden):**

Stricken in verschiedenen Arten der Stricktechnik nach Strickschrift; Stricken nach Schnitt; Ausbessern gestrickter Kleidungsstücke.

Häkeln in verschiedenen Arten der Häkeltechnik nach Häkelschrift.

Anwenden zeitgemäßer und bodenständiger Strick- und Häkelmuster an Werkstücken nach Wahl aus verschiedenem Material.

Bunt- und Weißstickerei sowie andere zeitgemäße und bodenständige schmückende Techniken; Anwendung nach eigenem Entwurf an mindestens einem Werkstück nach Wahl.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Mehrfarbenstrickerei, Kunststricken.

Stickerei auf feinem Material.

Verschiedene zeitgemäße und bodenständige Techniken (Knüpfen, Netzen u. a.).

Anwenden erlernter Techniken an Werkstücken nach Wahl und Idee der Schülerin.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Stricken auf der Strickmaschine.

Weben mit verschiedenem Material; Auffinden von Mustern und Webeffekten.

Weitere verschiedene zeitgemäße und bodenständige Techniken (Applikation, Smok u. a.).

Anwenden erlernter Techniken an Werkstücken nach Wahl und Idee der Schülerin.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Weben mit erhöhten Anforderungen.

Arbeiten in zeitgemäßen und bodenständigen Techniken (Teppichknüpfen, Klöppeln u. a.) mit erhöhten Anforderungen.

Schöpferisches Gestalten mit verschiedenem Material.

Wäschenähen einschließlich Schnittzeichnen**1. Klasse (5 Wochenstunden):**

Grundausbildung: Verschiedene Nähte, Randabschlüsse, Schlitze. Genähtes Knopfloch. Umgang mit der Nähmaschine und ihren Zusatzgeräten.

Bei zweckentsprechender Anwendung von Hand- und Maschinnähen: Werkstücke aus feinem Material. Bett- und Kinderwäsche; Kinderschürzen und Kinderkleidung.

Schnittzeichnen: Schnitte für Baby- und Kinderwäsche und Kinderkleidung.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Grundausbildung: Hand- und Maschinstopfen, Fleckeinsetzen in Geweben; Trikotlehang.

Nähen: Arbeitsschürzen, Kleidung für Kleinkinder, Damenwäsche.

Schnittzeichnen: Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke aus den entsprechenden Grundschnitten.

3. Klasse (3 Wochenstunden):

Grundausbildung: Fleckeinsetzen in Wirkwaren und gemustertem Material; andere Ausbesserungsarbeiten.

Nähen: Knaben- oder Herrenhemd oder Hemdbluse (mit aufgesetztem Kragen und Manschetten), Arbeitskleidung.

Schnittzeichnen: Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke aus den entsprechenden Grundschnitten; Schnitt für Knaben- und Herrenhemd nach Maßtabelle.

4. Klasse (2 Wochenstunden):

Nähen: Wäschestück nach Wahl mit gesteigerten Anforderungen hinsichtlich Material und Machart.

Schnittzeichnen: Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke nach eigenem Entwurf oder Modebild.

Kleidernähen einschließlich Schnittzeichnen**1. Klasse (4 Wochenstunden):**

Nähen: Bluse (Kragen und eingesetzte Ärmel), Hauskleidung und einfache sportliche Kleidung.

Schnittzeichnen: Blusen-Grundschnitt und dessen Abänderungen. Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke aus den entsprechenden Grundschnitten.

Hinweise auf materialgerechte Verarbeitung und Behandlung der verwendeten Werkstoffe und auf die richtige Handhabung und Pflege der Arbeitsbehelfe.

2. Klasse (4 Wochenstunden):

Grundausbildung: Übungen zur Verarbeitung von Wollstoffen (Nahtversäuberungen, Verschlüsse, gestürztes Knopfloch).

Nähen: Rock, modische Bluse, Sommerkleid.

Schnittzeichnen: Schnitte für die Werkstücke; Schnitt einer Knabenhose nach Maßtabelle.

3. Klasse (4 Wochenstunden):

Grundausbildung: Stepparbeit, Biesen, Säumen und Falten; Taschen.

Nähen: Knaben- oder Damenhose, Kleid aus Wollstoff, Dirndtleid; Umänderungs- und Ausbesserungsarbeiten.

Schnittzeichnen: Kleid-Grundschnitt und dessen Abänderungen, Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke aus den entsprechenden Grundschnitten.

Planmäßige Einführung in die fachliche und methodische Bearbeitung der lehrplanmäßig vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgaben des Unterrichtes in Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden Pflichtschulen. Gewinnung fachlicher Kriterien für die Beurteilung der Schülerarbeiten.

4. Klasse (5 Wochenstunden):

Grundausbildung: Kunststopfen, Rendrieren, Stoßen.

Nähen: Wollkleid mit erhöhten Anforderungen, Festkleid, allenfalls einfache Überbekleidung, Umänderungs- und Ausbesserungsarbeiten.

Schnittzeichnen: Entwickeln der Schnitte für die Werkstücke, Vergrößern und Verkleinern von gegebenen Schnitten.

Fortsetzen der planmäßigen Einführung in die fachliche und methodische Bearbeitung der lehrplanmäßig vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgaben des Unterrichtes in Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden Pflichtschulen.

Materialienkunde**3. und 4. Klasse (je Klasse 1 Wochenstunde):**

Natürliche Fasern und Kunstfasern. Verarbeitung der Garne und Zwirne zu Textilien.

Herstellung von Spitzen, Stickereien, Posamenten.

Veredlung von Textilien.

Übersicht über die gebräuchlichen Stoffarten, geordnet nach folgenden Gesichtspunkten: Rohstoffverarbeitung, Verwendbarkeit, Preiswürdigkeit.

Anlegen einer Sammlung textiler Muster.

Übungen im Bestimmen von Garnen und Geweben sowie Beurteilung ihrer Qualität. Besuch von Textilfabriken und -betrieben.

Anleitung zur richtigen Handhabung und Pflege verschiedener einschlägiger Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Didaktische Grundsätze:

Auswahl und Reihenfolge der in einer Klasse anzufertigenden Werkstücke und zu erlernenden Techniken bleiben der Lehrerin überlassen.

Bei der Herstellung aller Werkstücke ist auf zeitgemäße, geschmackvolle Gestaltung, Verwendbarkeit und Materialgerechtheit zu achten. Dabei ist die Verwendung kostspieligen Materials und die Anwendung zeitraubender Techniken möglichst einzuschränken. Erziehung zu Sparsamkeit im Hinblick auf Material und Zeit.

Die fachliche Grundausbildung kann auch in Form entsprechender Arbeitsproben durchgeführt werden, doch sind diese nur in unbedingt nötigem Ausmaß anzufertigen.

Auf die gute Paßform der Wäsche- und Kleidungsstücke sowie auf deren saubere Ausarbeitung ist besonderer Wert zu legen. Das Maßnehmen und Zeichnen von Schnitten nach allgemeinen und persönlichen Maßen sowie das Abändern von Schnitten nach Modebildern sind in engem Zusammenhang mit dem Nähen ständig zu üben.

Verzierungen sollen entweder aus dem Material erarbeitet oder nach materialgerechten Entwürfen ausgeführt werden, die in Zusammenarbeit mit dem Unterricht in bildnerischer Erziehung gestaltet wurden.

Bodenständigem fraulichem Schaffen ist Raum zu geben.

Sind die Teilgebiete der Fachausbildung des Fachbereiches A verschiedenen Lehrern anvertraut, muß durch enge Zusammenarbeit und gemeinsame Planung der Lehrstoffverteilung ein zweckmäßiges Aufbauen und Abstimmen der Kenntnisse und Fertigkeiten garantiert werden. Dies gilt insbesondere für die fachlich bedingten Überschneidungen beim Zeichnen von Schnitten im Wäschenähen und Kleidernähen und mit der Werkerziehung.

Die Schülerinnen sind zu einer verständigen, persönlichen Einstellung zur Tagesmode zu erziehen.

Im Verlauf der Fachausbildung des Fachbereiches A sind stets Hinweise auf materialgerechte Verarbeitung und Behandlung der Textilien zu geben.

Auf die richtige Handhabung und schonende Pflege der Maschinen, Geräte und Behelfe ist stets zu achten.

Zu jedem Teilgebiet der Fachausbildung des Fachbereiches A sind Behelfe für den Unterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen anzufertigen (zeichnerische Darstellung von Arbeitsgängen, Arbeitsproben und anderem).

Die Fachausbildung des Fachbereiches A ist in allen Teilgebieten so zu führen, daß nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, sondern zugleich auch die spezielle Methodik

für den Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) an allgemeinbildenden Pflichtschulen veranschaulicht wird. Dabei sind auch die fachlichen Kriterien für die Beurteilung von Schülerarbeiten klarzustellen.

Die systematische Behandlung des Lehrstoffes aus Materialienkunde ist dem Unterricht in der 3. und 4. Klasse vorbehalten. Darüber hinaus sind in der 1. bis 4. Klasse im Verlauf der gesamten Fachausbildung des Fachbereiches A stets materialienkundliche Hinweise zu geben.

Desgleichen sind die im wirtschaftskundlichen Unterricht erworbenen Kenntnisse mit der Materialienkunde in Zusammenhang zu bringen.

Fachbereich B

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der theoretischen Grundlagen der Hauswirtschaft.

Fähigkeit, Speisen für den Alltag und für Festzeiten zu bereiten und richtige Speisenfolgen unter Beachtung gesundheitlicher und wirtschaftlicher Grundsätze zusammenzustellen.

Selbständigkeit und Sicherheit in der sachgemäßen Durchführung hauswirtschaftlicher Arbeiten, in der Pflege und Ernährung gesunder und kranker Kinder, in einfacher Hauskrankenpflege und in Erster Hilfe.

Vertrautheit im Umgang mit den wichtigsten Materialien und Geräten der Haushaltsführung; richtige Planung und Organisation der Arbeit im Haushalt; Arbeitsmethoden.

Einblick in die Zusammenhänge zwischen Familienhaushalt und Volkswirtschaft.

Kenntnis der notwendigen Voraussetzungen für den Unterricht in Hauswirtschaft an allgemeinbildenden Pflichtschulen, insbesondere der zweckmäßigen Einrichtung einer Schulküche.

Lehrstoff:

Theoretische Grundlagen der Hauswirtschaft

1. und 2. Klasse (je Klasse 2 Wochenstunden):

Naturkundliche Grundlagen zur Fundierung des Hauswirtschaftsunterrichtes:

Grundbegriffe aus der Chemie und Physik, die für eine verständnisvolle Haushaltsführung von Bedeutung sind.

Ernährungslehre und Nahrungsmittelkunde:

Nährstoffbedarf des Menschen; Nährstoffe, Wirkstoffe. Zusammensetzung, Nährwert, Verdaulichkeit und Aufbewahrung der wichtigsten Nahrungsmittel.

Haushaltungskunde:

Arten, Qualität, Preiswürdigkeit, richtige Verwendung und Pflege verschiedener Haushalts-

geräte einschließlich der Herde sowie der elektrischen Geräte, der Gasgeräte und der Reinigungsgeräte. Sparsame Verwendung der gebräuchlichen Brennstoffe; richtige Raumheizung.

3. und 4. Klasse (je Klasse 2 Wochenstunden):

Ernährungslehre und Nahrungsmittelkunde:

Verschiedene Kostformen (Kinder- und Krankenkost, Schonkost, Diätkost). Würz- und Genußmittel. Lebensmittelschädlinge; Konservierung.

Haushaltungskunde:

Zweckmäßige und geschmackvolle Einrichtung, Ausstattung und Pflege der Wohnung, insbesondere der Küche sowie von Schulküchen verschiedener Ausstattungsstufen.

Gesundheitslehre:

Bau des menschlichen Körpers; die Funktion der einzelnen Organe. Pflege des menschlichen Körpers; Hygiene der Frau; Fragen der Sexualerziehung, der Vererbungslehre, der Familienplanung. Grundsätze richtiger Ernährung; gesundheitliche Schädigung durch den Genuß von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtgiften.

Infektionskrankheiten, insbesondere Kinderkrankheiten, deren Symptome und Behandlung; Maßnahmen zur Bekämpfung (Impfung, Anzeigepflicht, Isolierung, Desinfektion).

Parasiten im und am menschlichen Körper, deren Bekämpfung.

Die wichtigsten Bestimmungen der Anstalts-hygiene und der sanitätspolizeilichen Vorschriften.

Säuglingspflege:

Körperliche Entwicklung des gesunden Säuglings und seine Pflege. Natürliche und künstliche Ernährung; Beikost; Verhütung von Verdauungsstörungen und Ernährungsschäden.

Grundbegriffe der Hauskrankenpflege; Vorbereitung des Arztbesuches; Ausführung der ärztlichen Anordnungen; Ernährung des Kranken. Einrichtung einer Hausapotheke und ihre Verwaltung.

Verhalten und Erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen; praktische Übungen im Anlegen einfacher Verbände.

Hauswirtschaftliche Arbeiten

1. und 2. Klasse (je Klasse 4 Wochenstunden):

Planvoller, wirtschaftlicher Einkauf und seine richtige Verwertung; kritisches Konsumverhalten; Kritikfähigkeit gegenüber der Werbung.

Praktisches Kochen: Zubereitung von Speisen und einfachen Speisenfolgen; Erarbeiten der Grundrezepte. Im Zusammenhang mit dem praktischen Kochen sind folgende Kapitel der Kochlehre zu erarbeiten; verschiedene Garmachungs- und Zubereitungsarten — Sieden, Dämpfen, Bra-

ten, Dünsten; Backen in Fett und heißer Luft; Stauben, Einmachen, Einbrennen, Legieren — richtiges Würzen und Verwenden von Lockungsmitteln.

Andere hauswirtschaftliche Arbeiten: Tischdecken, Anrichten, Anbieten der Speisen; Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in der Schulküche und den dazugehörigen Nebenräumen; Waschen der Küchenwäsche; Pflege des Geschirrs und der Küchengeräte.

Vorschriftsmäßige Bedienung und Pflege einfacher Haushaltsmaschinen.

Pflege von Blumen und Blattpflanzen; Bekämpfung der Pflanzenschädlinge.

3. und 4. Klasse (je Klasse 4 Wochenstunden):

Praktisches Kochen:

Zubereitung von Speisen und Speisenfolgen mit erhöhten Anforderungen; Abwandlung der Grundrezepte. Übungen im selbständigen Zusammenstellen richtiger Speisenfolgen. Kurzkochen; einige Gerichte nach ausländischer Zubereitungsart; Kinder- und Krankenkost; Hinweise auf Restverwertung. Milchkischgetränke und andere Erfrischungsgetränke.

Andere hauswirtschaftliche Arbeiten:

Anrichten und Servieren am festlich gedeckten Tisch.

Pflege der Wäsche: Waschen, Stärken, Spannen und Bügeln; Umgang mit einer einfachen Waschmaschine.

Pflege der Kleider, insbesondere Fleckenreinigung; Einmotten.

Pflege von Schuhen und anderen Lederwaren.

Umfangreichere Reinigungsarbeiten in der Küche und anderen Räumen, gegebenenfalls in einem Übungshaushalt.

Konservieren der wichtigsten Obst- und Gemüsearten sowie von Küchenkräutern und Heilpflanzen; sachgerechtes Lagern verschiedener Lebensmittel, insbesondere Umgang mit Tiefgekühltem; möglichst auch mit praktischen Übungen.

Didaktische Grundsätze:

Auf Grund des vorliegenden Lehrplanes ist eine Lehrstoffverteilung zu erstellen, in der die organische Verflechtung von Theorie und Praxis zu beachten ist.

Die theoretischen Grundlagen der Hauswirtschaft sind im engsten Zusammenhang mit den hauswirtschaftlichen Arbeiten möglichst anschaulich zu bieten. Auf diese Weise soll nach und nach die Fähigkeit entwickelt werden, Wissen und Können im Dienste der Lebenserhaltung auszuwerten. Hierzu dienen als Hilfe: Berufsspezifische Exkursionen in Produktionsstätten verschiedener Art, Lebensmittelerzeugungsbetriebe, Kleiderfabriken, Spinnereien und andere sowie Teilnahme an einschlägigen Vorführungen.

Der Unterricht in den hauswirtschaftlichen Arbeiten der 1. und 2. Klasse hat vor allem

der Grundausbildung zu dienen. Dabei ist insbesondere auf kraft-, zeit- und materialsparende Arbeitsweise zu achten.

Bei der Durchführung aller hauswirtschaftlichen Arbeiten ist jede Möglichkeit der Erziehung zur Ordnungsliebe, Sauberkeit, Sparsamkeit, Umsicht, Hilfsbereitschaft, Gewissenhaftigkeit und zum Verantwortungsbewußtsein zu nützen.

Das praktische Kochen ist unter Berücksichtigung der Jahreszeit, der Marktlage, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Feste des Jahresablaufes zu planen.

Den Möglichkeiten des billigen und verbilligten Einkaufes ist besondere Beachtung zu schenken (Marktbesuch; Einblick in die Formen des Einzelhandels).

Werden gelegentlich umfangreiche Haushaltsarbeiten durchgeführt, ist an diesen Tagen Kurzkochen (Schnellküche) vorzusehen.

Die Darlegung der geistigen Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes ist Angelegenheit des Pädagoglehrers. Der Unterricht in Säuglings- und Kinderpflege muß jedoch auf diesen Kenntnissen aufbauen, weshalb eine Zusammenarbeit mit dem Pädagoglehrer unerlässlich ist. Zur Vertiefung der im Unterricht in Säuglings- und Kinderpflege gewonnenen Erkenntnisse sind nach Möglichkeit Besuche in Säuglingsstationen und Säuglingsheimen durchzuführen.

Die Erziehung zur Wirtschaftlichkeit erfordert Zusammenarbeit mit den Lehrern der Mathematik und der Wirtschaftskunde; deshalb sind zu diesem Unterricht häufig Querverbindungen herzustellen.

Für die Gestaltung des geeigneten Tisch- und Raumschmuckes für Alltag, Fest und Feier ist engste Zusammenarbeit mit den Lehrern der Pflichtgegenstände Bildnerische Erziehung, Werkerziehung und den anderen Bereichen der Fachausbildung erforderlich.

Zur Vorbereitung auf die Schulpraxis sollen die Schülerinnen im Hauswirtschaftsunterricht ihrer Klasse gelegentlich die Führung einer Kochgruppe übernehmen.

Der gesamte Unterricht in Hauswirtschaft ist so zu führen, daß nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, sondern zugleich auch die spezielle Methodik für den Unterricht in Hauswirtschaft an allgemeinbildenden Pflichtschulen veranschaulicht wird. Dabei sind auch die fachlichen Kriterien für die Beurteilung der Arbeit der Schülerinnen klarzustellen.

Die Einführung in die Erste Hilfe kann auch kursmäßig unter Beiziehung eines Experten erfolgen.“;

ff) der Pflichtgegenstand „Werkerziehung“ zu lauten:

„Werkerziehung**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Freude an schöpferischer, handwerklicher Betätigung. Einsicht in den Zusammenhang von Zweckbestimmung, Material, Werkzeug und Formgebung.

Fähigkeit zu geschmackvoller Gestaltung von Werkstücken unter technisch richtiger Verarbeitung verschiedener Werkstoffe. Wertschätzung für handwerkliche Qualität und volkstümliches Schaffen der Vergangenheit und Gegenwart.

Verständnis für das Werken des Kindes. Fähigkeit, Schüler (Knaben und Mädchen) der Unterstufe der allgemeinbildenden Pflichtschulen im Werken zu schöpferischer Betätigung durch selbständiges Gestalten anzuleiten.

Lehrstoff:

1. und 2. Klasse (je Klasse 2 Wochenstunden):

Gestalten von Werkstücken (Einzel- und Gemeinschaftsarbeiten) aus den im folgenden angegebenen Werkstoffen und in mannigfachen, materialgerechten Verarbeitungsweisen.

Papier: Schmuckpapiere, Papierplastik; allenfalls aus Papiermaché (Gestalten von Flächen und räumlichen Gebilden durch Schneiden, Reißen, Falten u. a.).

Einfache Arbeiten aus Bast, Stroh, Peddigrohr, Leder u. a.

Stoff: einfache Stoffdrucke; allenfalls Batik, Collage u. a.

Ton, Plastilin, Wachs u. ä. (plastisches Gestalten; einfache Keramik/Aufbautechnik).

Holz (Gestalten einfacher Gegenstände).

Metall (Drücken und Schneiden in Metallfolie, Drahtbiegen); allenfalls Blech- und Emailarbeiten.

Gelegentlich formendes Gestalten mit naturgegebenem Material, wie: Rinde, Kork, Jungholz, Wurzeln, Früchte, Steine, Blumen u. a.

Mosaikarbeiten aus verschiedenem Material.

Besprechen von Werkarbeiten, die von Schülern der Unterstufe der allgemeinbildenden Pflichtschule angefertigt werden können.

Anleitung zur richtigen Handhabung und Pflege der Arbeitsgeräte.

Didaktische Grundsätze:

Im Verlauf der gesamten Werkerziehung sind immer wieder methodische Hinweise darauf zu geben, welche Materialien und Arbeitsweisen für das Werken mit Schülern (Knaben und Mädchen) der Unterstufe der allgemeinbildenden Pflichtschulen der Vorzug zu geben ist.

Alle Werkarbeiten sind materialgerecht und geschmackvoll zu gestalten; sie sollen für den persönlichen Gebrauch oder als Spielgaben für Kinder geeignet sein sowie als Raum- und Tischschmuck für Alltag, Fest und Feier dienen.

Die schmückende Ausgestaltung der Werkstücke soll mit Zweckbestimmung, Form und Material im Einklang stehen.

Auf die richtige Handhabung der Werkzeuge, auf ihre Schonung und Pflege sowie auf die materialgerechte und sparsame Verwendung der Werkstoffe ist stets zu achten.

Mit den Lehrern der Bildnerischen Erziehung, der Fachausbildung des Fachbereiches A, insbesondere mit den Lehrern für die „Verschiedenen Techniken“, muß durch enge Zusammenarbeit und gemeinsame Planung der Lehrstoffverteilung ein zweckmäßiges Aufbauen und Abstimmen der Kenntnisse und Fertigkeiten garantiert werden.“;

e) es im Lehrstoff des Freigegegenstandes „Werkerziehung“ bei der Aufteilung der Wochenstunden auf die einzelnen Klassen an Stelle von „2. und 3. Klasse (je Klasse 2 Wochenstunden)“ nunmehr „3. und 4. Klasse (je Klasse 2 Wochenstunden)“ zu lauten;

f) die Überschrift des Freigegegenstandes „Jugendspiele“ nunmehr „Leibesübungen“ zu lauten.

Artikel II

Art. I Z. 1 sowie Z. 3 lit. b und lit. c sublit. aa und sublit. bb treten mit 1. September 1976, die übrigen Bestimmungen des Art. I treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1976, hinsichtlich der 2. Klasse mit 1. September 1977, hinsichtlich der 3. Klasse mit 1. September 1978 und hinsichtlich der 4. Klasse mit 1. September 1979 in Kraft.

Sinowatz



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		1957:	
Heft 1:	Osterreichische Strafprozeßordnung vergriffen	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—
Heft 2:	Osterreichisches Strafrecht vergriffen	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—
Heft 3:	Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'—	Heft 3:	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50
1949:		Heft 4:	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 vergriffen
Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50	Heft 5:	Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—
Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegeropferversorgungswesens .. S 26'—
Heft 3:	Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 7:	Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—
Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 8:	Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—
Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50	Heft 9:	Gebührengesetz 1957 S 28'—
Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20	1958:	
1950:		Heft 1:	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'—
Heft 1:	Patentrecht 1950 vergriffen	1959:	
Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren	Heft 1:	Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80
	Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—
Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 3:	Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—
Heft 5:	Epidemiegesetz 1950 S 7'—	Heft 4:	Kartellgesetz 1959 S 15'—
Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	1960:	
1951:		Heft 1:	Strafprozeßordnung 1960 S 16'—
Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—	1961:	
Heft 2:	Todeserklärungs-Gesetz 1950 S 3'—	Heft 1:	Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—
Heft 3:	Paßgesetz 1951 S 6'—	1962:	
Heft 4:	Kraftloserklärungs-Gesetz 1951 S 4'—	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—
Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—
Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—	Heft 3:	Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—
Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—	Heft 4:	Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—
Heft 8:	Vereinsgesetz 1951 vergriffen	Heft 5:	Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—
Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—	1964:	
Heft 10:	Giftgesetz 1951 S 6'—	Heft 1:	Hebammen-Gesetz 1963 S 12'—
Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—	Heft 2:	Mühlengesetz 1963 S 14'—
1952:		1965:	
Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—
Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 S 7'—	Heft 2:	Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—
Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—	1968:	
Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—	Heft 1:	Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—
1953:		1970:	
Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.) vergriffen	Heft 1:	Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—
Heft 2:	Invalideinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—
Heft 3:	Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—	Heft 3:	Patentgesetz 1970 vergriffen
Heft 4:	Markenrecht S 11'—	Heft 4:	Markenschutzgesetz 1970 S 32'—
Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953 S 5'50	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1970 S 18'—
Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—	1971:	
Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953 S 3'50	Heft 1:	Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 . S 22'—
Heft 8:	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—	1972:	
Heft 9:	Verwaltergesetz 1952 S 7'—	Heft 1:	Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 S 12'—
Heft 10:	Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—	1973:	
1954:		Heft 1:	Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30'—
Heft 1:	Eisenbahnteilnahme-Gesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen	Heft 2:	Volksbegehrengesetz 1973 S 28'—
1956:		Heft 3:	Wählerevidenzgesetz 1973 S 30'—
Heft 1:	Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen	1975:	
Heft 2:	Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50	Heft 1:	Strafprozeßordnung 1975 (StPO) .. S 88'—
Heft 3:	Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50		
Heft 4:	Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50		

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen